

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1100001/023-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn  
Dr. Katschnig

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
12474

Datum

13. Dezember 2011

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 14.12.2011

Ltg.-**1062/G-12/2-2011**

Ko-Ausschuss

## **HOHER LANDTAG!**

Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird berichtet:

### **I. Allgemeiner Teil:**

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichische Stabilitätspakt 2011) setzt die unionsrechtlichen Regelungen über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um und regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung. Hintergrund für den Stabilitätspakt ist die Verpflichtung Österreichs, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Gemäß Artikel 10 des Österreichischen Stabilitätspakts 2011 legen der Bund bundesgesetzlich für die Bundesebene und die Länder einschließlich Wien rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene und landesrechtlich für die jeweilige Gemeindeebene fest.

Als Haftung gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 gelten, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., sämtliche Erklärungen, nach denen der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.

Es soll daher die NÖ Gemeindeordnung 1973 dahingehend geändert werden, dass in der, derzeit dem Rechtsbestand angehörenden Verordnung über die mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinden, die aufgrund des Österreichischen Stabilitätspaktes im Jahre 2001 erlassen worden ist, Regelungen über die Haftungsobergrenze der Gemeinden und die Risikovorsorge der Gemeinden für Haftungen aufgenommen werden können.

1. Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 115 Abs. 2 B-VG

1. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

2. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger mit sich. Durch die vorgesehene Änderung der Verordnung über die mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinden durch Einführung einer Haftungsobergrenze für Gemeinden und Regelungen über die Risikovorsorge von Gemeinden für Haftungen wird in weiterer Folge die Finanzsicherheit der Gemeinden im noch stärkeren Maße gewährleistet sein.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Entwurf stehen keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

5. Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

6. Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses:

Auswirkungen auf Ziele des Klimabündnisses sind nicht zu erwarten.

**I. Besonderer Teil:**

1. Zu Z. 1:

Da in Ausführung des Stabilitätspaktes 2011 vorgesehen werden soll, dass die Verordnung über die mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinden, LGBl. 1000/11-0 dahingehend abgeändert werden soll, dass eine Haftungsobergrenze für die NÖ Gemeinden und Regelungen über die Risikovorsorge von Gemeinden für Haftungen eingeführt werden sollen, soll dies auch in der Überschrift des § 72 NÖ Gemeindeordnung 1973 entsprechend zum Ausdruck kommen.

1. Zu Z. 2

Im § 72 Abs. 2 soll vorgesehen werden, dass die Verordnung über die mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinden, LGBl. 1000/11-0 dahingehend abgeändert werden soll, dass eine Haftungsobergrenze für die NÖ Gemeinden und Regelungen über die Risikovorsorge von Gemeinden für Haftungen eingeführt werden sollen. Dies ist in Ausführung des Österreichischen Stabilitätspaktes 2011 geboten und soll dadurch die Finanzsicherheit der Gemeinden im noch stärkeren Maße gewährleistet sein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung  
Dr. Leitner  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung